

Statuten Treffpunkt Frauen Grosswangen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Treffpunkt Frauen Grosswangen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Grosswangen.

Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Er wurde 2025 gegründet aus der Fusion der Frauengemeinschaft Grosswangen (Gründungsjahr FG 1929) und dem Gemeinnützigen Frauenverein Grosswangen – Ettiswil – Alberswil (Gründungsjahr SGF 1913).

Er ist dem Kantonalverband SKF Luzern und somit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund angeschlossen. Ebenso ist er eine Sektion des SGF Gemeinnütziger Frauenverein Zentralschweiz und des Schweizerischen Gemeinnützigen Frauenvereins.

Art. 2 Zweck

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig und verfolgt keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke. Er dient zum Wohle der lokalen Bevölkerung, bietet Frauen aller Lebensphasen ein soziales Netzwerk, leistet bei Bedarf Unterstützungsbeiträge und führt Kurse und Vorträge durch. Der Verein ist ein Netzwerk für Menschen aller Generationen zur Förderung der Dorfgemeinschaft.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder und Jahresbeitrag

Mitglied kann jede Frau werden, welche den Jahresbeitrag bezahlt. Beitritts- und Austrittserklärungen sind mündlich oder schriftlich dem Vorstand einzureichen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder wenn der Jahresbeitrag nicht mehr bezahlt worden ist.

Es ist dem Vorstand freigestellt, einzelne Mitglieder, z.B. Vorstandsmitglieder, vom Mitgliederbeitrag zu befreien.

III. Organe des Vereins

Art. 4 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Rechnungsrevisorinnen

Art. 5 Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Die Mitglieder werden mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Einladungen auf elektronischem Weg sind gültig.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen anstelle einer physischen Mitgliederversammlung die Beschlussfassung mittels elektronischer Abstimmungsplattform oder auf schriftlichem Weg anordnen.

Anträge von Mitgliedern für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet dem Vorstand einzureichen.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Art. 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung, Genehmigung des Jahresberichts des Präsidiums und der Jahresrechnung, Entlastung des Vorstandes
- b. Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Revisorinnen
- c. Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- d. Beschlussfassung über Statutenrevision
- e. Beschlussfassung über das Spesenreglement
- f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- g. Beschlussfassung über weitere Geschäfte gemäss Traktandenliste

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit fällt die Vorsitzende der Mitgliederversammlung den Stichentscheid.

Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitglieds nicht geheime Abstimmung bzw. Wahlen beschliesst.

Art. 7 Der Vorstand – Mitgliederzahl, Ersatz

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.

Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so kann an der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer stattfinden.

Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a. Präsidium
- b. Finanzen
- c. Administration

Ämterkumulation und Ressortaufteilungen auf mehrere Vorstandsmitglieder sind möglich. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Allfällige Entschädigungen regelt er in einem Spesenreglement, das von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

Art. 8 Sitzungen und Beschlussfähigkeit

Das Präsidium oder im Verhinderungsfall ein Vorstandsmitglied leitet das Vereinswesen, die Versammlungen und die Vorstandssitzungen. Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Präsidentin oder ein Co-Leitungsmitglied zusammen mit der Verantwortlichen Person des Ressorts Finanzen.

Sofern alle Vorstandsmitglieder einverstanden sind, ist die Beschlussfassung auch auf dem schriftlichen und elektronischen Weg gültig.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- a. Vertretung des Vereines nach aussen
- b. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c. Einberufung der Mitgliederversammlung
- d. Erstellen des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Jahresbudgets
- e. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- f. Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- g. Verwaltung des Vereinsvermögens und das Führen der Vereinsbuchhaltung
- h. Erarbeitung und Koordination des Jahresprogrammes
- i. Koordination der Presse- und Informationsarbeit

Art. 10 Rechnungsrevisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zur Prüfung der Vereinsrechnungen und allfälliger Nebenrechnungen zwei Revisorinnen. Die Revisorinnen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie erstatten der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und Antrag. Die Mitgliederversammlung wählt die Revisorinnen für die Amtsdauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Finanz- und Rechnungswesen

Art. 11 Finanzwesen, Haftung

Die finanziellen Bedürfnisse des Vereins werden aus den Mitgliederbeiträgen, den Zinsen aus dem Vereinsvermögen, den Zuwendungen Dritter und Einnahmen aus besonderen Veranstaltungen usw. bestritten.

Die Jahresbeiträge an die unter Art. 1 erwähnten Verbände werden je auf Grund der Hälfte der Mitgliederzahl dem SKF Luzern / SKF Schweiz und dem SGF Zentralschweiz / SGF Schweiz bezahlt.

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Für Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen, eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Rechnungsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

V. Statutenänderung

Art. 13 Voraussetzung

Statutenänderungen können nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

VI. Auflösung und Liquidation

Art. 14 Auflösung

Für die Auflösung des Vereins bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Vermögensverwendung

Über die Verwendung des Vereinsvermögens zu gemeinnützigen Zwecken befindet die Mitgliederversammlung mit einem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder. Das Vermögen darf nicht unter die Mitglieder verteilt werden.

VII. Datenschutz

Art. 16 Personendaten

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Mitgliederdaten werden den anderen Mitgliedern nicht bekanntgegeben, es sei denn, eine gesetzliche Bestimmung sehe dies vor.

Eine Bekanntgabe der Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Auftragsbearbeitung und wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder behördlich angeordnet wird.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 17 Inkraftsetzung, Aufhebung alter Bestimmungen

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 1. Feb. 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Sie ersetzen jene vom SGF (15.01.2008) und der FG (30.01.1994).

Ort, Datum: Grosswangen, 1. Februar 2025

Präsidium:

Administration:

Lucia Krummenacher

Esther Trüssel